



Tierschutzverein Rotenburg a.d.F. 1879 e.V.

Von der Bundesregierung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

April 1993

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Rotenburg a.d.F. 1879 e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Rotenburg a.d.F.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Jedoch kann der Verein seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) bis zur jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe im Jahr gewähren.

Ob, an wen und in welcher Höhe diese Pauschale zu gewähren ist, entscheidet der Vorstand jährlich neu.

§ 3

Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei und Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

§ 4

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zwecke des Vereins zu dienen und den Tierschutz zu fördern.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag setzt sich aus dem Einzel- und Familienbeitrag zusammen. Ein Mitglied kann wegen säumiger Beitragszahlung aus der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Hinweis auf den Ausschluss seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragszahlung freistellen, wie z.B. Schüler oder nachzuweisende Härtefälle.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vonseiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) Kassierer, d) Schriftführer, e) Beisitzer, f) Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl oder mit Handzeichen gewählt, wobei von den Mitgliedern, die den Familienbeitrag zahlen, nur eine Person wahlberechtigt ist.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, eine Aufwandsentschädigung sowie eine Vergütung von Reisekosten sind zulässig.

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a), b), c) – wie in § 10 – wobei der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung für jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, im Verhinderungsfall die Reihenfolge a), b), c) einzuhalten.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist.

Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 15

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes, und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landestierschutzverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17

(1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Gegebenenfalls hat der 1. Vorsitzende auf Beschluss der Jahreshauptversammlung einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keiner anderen Tierschutzorganisation angehören, die nicht dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

1. Anmerkung:

In der Jahreshauptversammlung vom 15.04.1993 wurde durch Beschluss die Satzung geändert und insgesamt neu gefasst.

2. Anmerkung:

In der Jahreshauptversammlung vom 08.04.2011 wurde durch Beschluss der § 2 der Satzung geändert.

3. Anmerkung:

In der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2016 wurde durch Beschluss der § 2 und der § 7 der Satzung geändert.

Rotenburg/F., den 06.04.2016